

## Vereinssatzung vom 13.12.1996

### §1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Wirtschaftsforum Vilsbiburg e.V."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Er hat seinen Sitz in Vilsbiburg und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinde und ihr Einzugsgebiet.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

#### Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Gemeinde Vilsbiburg interessierten Kräften, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken und der Gemeindebehörden und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Gemeinde Vilsbiburg zu erhalten und zu stärken. Insbesondere sollen diese Ziele durch die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, die Förderung der Mitgliederinteressen, Meinungs- und Erfahrungsaustausch der Mitglieder, sowie die Kontaktpflege zu Repräsentanten von Politik, Wirtschaft und Verwaltung erreicht werden. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### §3

#### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche Personen und der Erste Bürgermeister der Stadt Vilsbiburg erwerben, die ihren Wohn- und Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Gemeinde Vilsbiburg und deren Einzugsgebiet haben.

2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

4. Über die Berufung neuer Mitglieder entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Der

Ausschluß eines Mitglieds kann von der Versammlung ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluß des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 19.

#### §4

##### Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Jahresbeiträge erhoben.

#### §5

##### Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### §6

##### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jedes Einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.

3. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§25 BGB) widerrufen werden.

4. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB) sind der Erste und Zweite Vorsitzende. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt.

#### §7

##### Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Der 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden).

#### §8

## Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Vilsbiburger Zeitung, einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse, bzw. mit der Veröffentlichung in der Vilsbiburger Zeitung. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- b) Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes. Die Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Wahlen durch offene Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen
- c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- d) die Beschlußfassung über den Etat
- e) die Entscheidung über Einspruch gegen Ausschluß der Mitgliedschaft
- f) die Beschlußfassung über Beitragsordnung und deren Änderung
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins
- i) Beschlußfassung über alle sonstigen Anträge

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

## §9

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §8 Ziff.4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist einfache Mehrheit erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§47 ff.). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung Vereinsvermögen vorhanden sein, so ist dieses Vermögen der Stadt Vilsbiburg mit der Zweckbestimmung zu übergeben, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Stadt Vilsbiburg verwendet werden muß.